

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima, Ökonomie und
Umweltbeobachtung
3003 Bern

30. Oktober 2007

Konsultation CO2-Gaskombiverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2007 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungsentwurf zur CO2-Gaskombiverordnung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt:

Die Ausführungsbestimmungen sind unvollständig. Die Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 des Bundesbeschlusses über die Kompensation von der CO2-Emissionen von Gaskombikraftwerken, wonach der Bundesrat den Auslandanteil auf höchstens 50 Prozent erhöhen kann, wenn und solange die Versorgung mit Elektrizität im Inland dies unmittelbar erfordert, fehlt.

Begründung:

Die Stromversorgungslücke wird die Schweiz in wenigen Jahren vor eine bedrohliche Herausforderung stellen. Mit permanenten Versorgungslücken soll gemäss Energieperspektiven zwar „erst“ ab 2018 zu rechnen sein. Die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität erfordert bereits früher entsprechende Vorkehrungen. Gemäss den Analysen des grössten schweizerischen Elektrizitätsproduzenten Axpo sind Versorgungslücken im Winter ab 2012 nicht auszuschliessen. Der Auftrag des Gesetzgebers besteht darin, gerade auch solche Fälle des unmittelbaren Mangels abzuwenden. Angesichts der Tatsache, dass die allfällige Realisierung eines neuen Gaskombikraftwerks mindestens 2 Jahre in Anspruch nimmt, müssten die Rahmenbedingungen bereits in den Jahren 2008-2010 geklärt sein. Ansonsten würde es nicht möglich sein, die erforderlichen Investitionen rechtzeitig zu tätigen.

Antrag:

Wir beantragen, dass die Verordnung wie folgt ergänzt wird:

- Bestimmung der Kriterien, nach denen der Bundesrat im Lichte der drohenden, auch kurzfristig auftretenden Stromversorgungslücken den Auslandanteil auf 50 Prozent erhöht.
- Zeitlicher Vorlauf und Modalitäten für die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität.
- Quantifizierung von kritischen Grenzwerten der Versorgung, ab welchen das unmittelbare Erfordernis gemäss Gesetz gegeben ist.

Unseres Erachtens darf dieses Gesetz nicht zur Verhinderung des Baus neuer Gas-Kombikraftwerke ausgelegt werden. Der Auftrag des Gesetzgebers besteht darin die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass trotz hoher Anforderungen an den Klimaschutz die Gefahr der drohenden Stromversorgungslücken abgewendet werden kann.

Gerne hoffen wir, dass Sie unseren Anliegen Rechnung tragen und unsere Anträge bei der weiteren Bearbeitung der Verordnung unterstützen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Rudolf Minsch
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf, lic. rer. pol.
Issue Manager